

# Einverständniserklärung



**SCHÜTZEN**  
GESELLSCHAFT  
HÖVER von 1912 e.V.

Für unsere Tochter/ unser Sohn

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Geb. Datum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

Gebe(n) ich/wir bis auf Widerruf mein/unser Einverständnis, an den von der/dem

\_\_\_\_\_  
(Vereinsname)

angesetzten Übungs- und Wettkampfschießen auf der vereinseigenen oder anderen offiziellen Schießanlagen und im sportlichen und überfachlichen Bereich, wie Gymnastik, Radfahren und Ähnliches, die innerhalb der normalen, uns bekannten Trainingszeit liegen, im Beisein einer entsprechenden Aufsichtsperson im Rahmen des Waffenrechts (siehe Rückseite) und Jugendschutzgesetzes teilzunehmen.

Ich/Wir schließe(n) folgende Aktivität aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Allergien, Diabetes) aus:

\_\_\_\_\_

Für alle anderen außerhalb der Schießzeit liegenden Aktivitäten bedarf es meiner/ unseres gesonderten Einverständnisses. Sollte mein/e bzw. unser/e Sohn/Tochter nicht zum Training erscheinen, bitten ich/wir

Um Benachrichtigung

Eine Benachrichtigung ist nicht erforderlich

zutreffendes ankreuzen!

Ich/Wir bestätige (n) auch, dass ich/wir die Rückseite dieser Erklärung zur Kenntnis genommen habe (n).

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Die Erziehungsberechtigten:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ich bin alleinerziehend

Hinweis für den Vorsitzenden des Vereins und für die Aufsichten und Betreuer:

Die Einverständniserklärung ist in den Schießstätten und auswärtigen Schießens jederzeit griffbereit aufzubewahren.

**Bitte wenden!**



**SCHÜTZEN  
GESELLSCHAFT  
HÖVER von 1912 e.V.**

Rechtsgrundlagen

Auszug aus dem Waffengesetz zur Kenntnis:

**§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten**

(1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§5) und persönliche Eignung (§6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall in Höhe von mindestens 10.000,00 Euro für den Todesfall und mindestens 100.000,00 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung. Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird. Der Betreiber hat die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1. und 1.2)

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssportes eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht wird.

**Sportgeräte, bei denen keine Treibgase verwendet werden, zählen nicht zu den Waffen. Dazu gehören der Bogen, das Lichtgewehr und die Lichtpistole und sonstige Gewehr- u. Pistolenattrappen. Diese Sportgeräte können von Kindern ohne Alterseinschränkung benutzt werden. Hinweis: Die Disziplin Armbrust darf von Jugendlichen erst ab 14 Jahren geschossen werden.**